



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

| | | |
|---------------------|--------------------------------|------------------|
| 25. Jahrgang | Ausgegeben am 15. Oktober 2020 | Nummer 30 |
|---------------------|--------------------------------|------------------|

| Nr. | Datum | Titel | Seite |
|--------|------------|--|-------|
| 20/141 | 15.10.2020 | Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen | 2 |
| 20/142 | 13.10.2020 | Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid | 4 |
| 20/143 | 13.10.2020 | Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid | 4 |
| 20/144 | 13.10.2020 | Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern der Bezirksvertretungen der Stadt Remscheid | 4 |

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

20/141

Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen für das Stadtgebiet Remscheid folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Für die Stadt Remscheid wird Folgendes angeordnet:

1. An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen in Remscheid besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Die Schulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen aus medizinischen oder sonst wichtigen Gründen zulassen.
2. An den Primarschulen in Remscheid besteht im Unterrichtsraum, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht an ihren Sitzplätzen sitzen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Schulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen aus medizinischen oder sonst wichtigen Gründen zulassen.
3. Das Betreten von Sport- oder Wettbewerbsanlagen ist nur durch maximal 150 gleichzeitig anwesende Zuschauer zulässig, sofern geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts sichergestellt sind. Auf allen Sport- und Wettbewerbsanlagen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Kulturveranstaltungen, Konzerte und Aufführungen sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2 b CoronaSchVO nur bis maximal 200 Zuschauern zulässig. Es besteht die Verpflichtung zum ständigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (auch am Sitzplatz).
5. Bei Zusammenkünften mehrerer Personen im öffentlichen Raum wird die in § 1 Abs. 2 Ziffer 5 CoronaSchVO genannte Gruppengröße für Remscheid auf 5 Personen begrenzt.
6. Für private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass) außerhalb von Wohnungen gilt eine generelle Anzeigepflicht. Anzeigepflichtig und damit Veranstalter*innen sind die Personen, die zu einem solchen Fest einladen.
7. Für private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass) außerhalb von Wohnungen mit zeitgleich 11 bis 25 erwarteten Personen gilt eine Genehmigungspflicht. Sofern die 7-Tage-Inzidenz in Remscheid an mehreren aufeinander folgenden Tagen auf einen Wert unter 50 gesunken ist, kann die Genehmigung für bis zu 50 Teilnehmer erteilt werden.
8. Die Überlassung von gewerblichen Räumlichkeiten, Nebenräumen von Gaststätten, Vereinsheimen, Freizeiteinrichtungen oder ähnlichen Räumen für die in Ziffer 6 und 7 genannten Veranstaltungen ist von den Inhabern der Räume bei der Ordnungsbehörde in Remscheid schriftlich oder per Mail (leitstelle.ordnungsamt@remscheid.de) anzuzeigen.
9. Die Verpflichtung in Ziffer 6 - 8 ist mindestens 3 Werktage vor dem Fest zu erfüllen. Die Anzeige oder der Genehmigungsantrag ist schriftlich oder per Mail an die Ordnungsbehörde Remscheid (leitstelle.ordnungsamt@remscheid.de) zu richten. Dabei ist eine Liste der voraussichtlichen Teilnehmenden mit Adressen und Telefonnummern vorzulegen. Die tatsächlichen Teilnehmenden sind am Veranstaltungstag mit Namen, Adressen und Telefonnummern zu dokumentieren.
10. Für Beerdigungen wird der zugelassene Teilnehmerkreis abweichend von § 13 (6) CoronaSchVO auf 50 Personen begrenzt. Bei mehr als 25 Personen sind alle Teilnehmenden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Regelung gilt entsprechend für standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung.
11. Sollte der Wert der Neuinfektionen eine Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (=Inzidenzwert) binnen sieben Tagen überschreiten, dürfen gastronomische Einrichtungen nach dem Gaststättengesetz innerhalb geschlossener Gebäude sowie nach dem Gaststättengesetz einbezogene Bereiche außerhalb geschlossener Gebäude (Außengastronomie) in der Zeit von 23.00 Uhr – 06.00 Uhr nicht betrieben werden. Maßgeblich für die Beurteilung des Inzidenzwertes ist die tagesaktuelle Bekanntgabe des Robert-Koch-Institutes.
12. Sollte der Wert der Neuinfektionen eine Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (=Inzidenzwert) binnen sieben Tagen überschreiten, ist sämtlichen Handelseinrichtungen innerhalb des Stadtgebiets in der Zeit von 23.00 Uhr - 06.00 Uhr der Verkauf alkoholischer Getränke untersagt. Maßgeblich für die Beurteilung des Inzidenzwertes ist die tagesaktuelle Bekanntgabe des Robert-Koch-Institutes.
13. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 12 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs1 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet

werden.

14. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 29.10.2020. Die Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.10.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 923)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- § 28 Abs. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Stadt Remscheid kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Bei einer örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 sind lokale Schutzmaßnahmen umzusetzen, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen zurückzuführen ist. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 sind gem. § 15a CoronaSchVO zwingend Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Das RKI meldet für Remscheid, dass am 30.09.2020 der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 erstmals deutlich überschritten wurde, so dass die Stadt Remscheid seit diesem Zeitpunkt verpflichtet ist, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus anzuordnen.

Der Inzidenzwert ist zwar beständig schwankend, der Ausgangswert von 35, bei dem lokale Schutzmaßnahmen umzusetzen sind, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen zurückzuführen ist, wird seitdem permanent überschritten. Eine konkrete Zuordnung auf bestimmte Einrichtungen ist nicht ersichtlich, so dass Schutzmaßnahmen weiterhin geboten sind. Um das Ziel zu erreichen, eine Verbreitung des Virus zu verzögern, besteht die dringende Veranlassung, die Maßnahmen gemäß Ziffern 1 bis 12 dieser Allgemeinverfügung anzuordnen.

Die Stadt Remscheid ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten. Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus verbunden mit der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, den 15. Oktober 2020

gez. Burkhard Mast-Weisz

20/142

Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid

Frau Heidemarie Alexa Bell war am 13.09.2020 für die 16. Wahlperiode (2020 – 2025) in den Rat der Stadt Remscheid gewählt worden. Frau Bell hat auf ihr Amt nach § 37 Punkt 1 Kommunalwahlgesetz verzichtet.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zurzeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass der auf der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) aufgestellte Bewerber, Domenico Larocca, den freigewordenen Sitz im Rat der Stadt Remscheid erhält.

Remscheid, den 13. Oktober 2020

gez. Reul-Nocke, Wahlleiterin

20/143

Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid

Herr Fritz Beinersdorf war am 13.09.2020 für die 16. Wahlperiode (2020 – 2025) in den Rat der Stadt Remscheid gewählt worden. Herr Beinersdorf hat auf sein Amt nach § 37 Punkt 1 Kommunalwahlgesetz verzichtet.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zurzeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass der auf der Reserveliste der DIE LINKE aufgestellte Bewerber, Axel Behrend, den freigewordenen Sitz im Rat der Stadt Remscheid erhält.

Remscheid, den 13. Oktober 2020

gez. Reul-Nocke, Wahlleiterin

20/144

Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern der Bezirksvertretungen der Stadt Remscheid

Herr Rainer Ernst Walter Mannß war am 13.09.2020 für die 16. Wahlperiode (2020 – 2025) in die Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen der Stadt Remscheid gewählt worden. Herr Mannß hat auf sein Amt nach § 37 Punkt 1 Kommunalwahlgesetz verzichtet.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zurzeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass die auf der Reserveliste der PRO REMSCHEID aufgestellte Bewerberin, Eugenie Maria Skworz, den freigewordenen Sitz in der Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen der Stadt Remscheid erhält.

Frau Eugenie Maria Skworz hat ebenfalls auf ihr Amt nach § 37 Punkt 1 Kommunalwahlgesetz verzichtet.

Es wurde dann festgestellt, dass die Reserveliste der PRO REMSCHEID für die Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen erschöpft ist. Damit bleibt der freie Platz nach § 45 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz unbesetzt und die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich entsprechend.

Remscheid, den 13. Oktober 2020

gez. Reul-Nocke, Wahlleiterin
